

Taxations- und Erlasskommission, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

A-Post
Verein Freunde RefLaufental
Frau Regine Kokontis
Schutzrain 7
4242 Laufen

Liestal, 26. Februar 2021
2021-1.37 BP/dj

Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission vom 27. Januar 2021

i.S. Verein Freunde RefLaufental, Laufen; Gesuch um Steuerbefreiung und Aufnahme in die Liste derjenigen Institutionen, an die freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 7. Januar 2021 an die kantonale Taxations- und Erlasskommission ersuchen Sie um Steuerbefreiung und um Spendenabzugsberechtigung des am 7. November 2020 gegründeten Vereins Freunde RefLaufental mit Sitz in Laufen.

Gemäss den eingereichten Statuten bezweckt der Verein, ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben, Folgendes:

Der Verein unterstützt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der reformierten Kirchgemeinde Laufental regionale Projekte, soziales Engagement, Vereine und Anlässe. Die Unterstützung kann ideell, finanziell, personell und/oder persönlich durch Freiwilligenarbeit erfolgen. Er kann eigene Projekte lancieren -basierend auf sozialem und gemeinnützigem Gedankengut. Der Verein beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung und pflegt einen aktiven Austausch mit seinen Mitgliedern und der reformierten Kirchgemeinde Laufental, ohne eigenmächtig in das Geschehen der Kirche einzugreifen. Er pflegt eine aktive und transparente Informationspolitik. Der Verein steht allen Menschen offen – unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Religionszugehörigkeit.

Die kantonale Taxations- und Erlasskommission stellt fest, dass diese Tätigkeit insgesamt gemeinnütziger Natur ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung des Vereins von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. e StG gegeben. Ebenso ist der Verein für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

Was die Befreiung von der direkten Bundessteuer und die von Ihnen gewünschte Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegenden Entscheid).

Liestal, 26. Februar 2021
2021-1.37 BP/dj

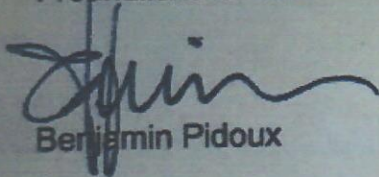
Entscheid betreffend Befreiung von der direkten Bundessteuer

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der insgesamt gemeinnützigen Zwecksetzung des Vereins Freunde RefLaufental, Laufen, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Der Verein ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- //: 1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und der Verein Freunde RefLaufental, Laufen, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Freundliche Grüsse


Benjamin Pidoux

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an den Verein

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an den vorerwähnten Verein gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Benjamin Pidoux